



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1070 Datum: 13.11.2015

## **Verwaltungsordnung der Biogasanlage an der Versuchsstation Agrarwissenschaften Standort Lindenhöfe (402) (Biogasanlage VO)**

## **Verwaltungsordnung der Biogasanlage an der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe (402) (BiogasanlageVO)**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005, Gesetz vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 99), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung vom 11. 11.2015 nachfolgende Verwaltungsordnung beschlossen.

### **§ 1 Zielsetzung, Rechtsstatus, Zuordnung, Aufgaben**

Ziel dieser Verwaltungsordnung ist es, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Betrieb der Anlage und deren forschungsbezogene Nutzung zu regeln und zugleich grundsätzliche Vereinbarungen über die finanzielle Handhabung der Anlage zu treffen.

- (1) Die Biogasanlage an der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe, ist eine zentrale Forschungsanlage, die dem Rektorat zugeordnet ist, das die Dienstaufsicht führt. Das Rektorat trägt die Ressourcenverantwortung für die Finanzmittel der Biogasanlage sowohl bezüglich der aus dem Strom- und Wärmeverkauf resultierenden Erlöse als auch der aus dem Betrieb und Unterhalt der Anlage resultierenden Kosten.
- (2) Die Biogasanlage ist als Forschungsanlage konzipiert. Sie steht als Forschungseinrichtung allen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Hohenheim zur Verfügung. Darüber hinaus können über kooperative Projekte auch andere wissenschaftliche Einrichtungen und Firmen der gewerblichen Wirtschaft in die Forschung an der Anlage mit eingebunden werden, sofern an den Projekten mindestens ein Partner aus der Universität Hohenheim beteiligt ist. Grundsätzlich hat die wissenschaftliche Arbeit oberste Priorität.
- (3) Zur wirtschaftlichen Verwertung der Stromproduktion der Anlage wird diese an das Netz des externen Netzbetreibers angeschlossen und der erzeugte Strom aus regenerativer Biomasse nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) in das Stromnetz eingespeist.
- (4) Die von der Anlage produzierte Überschusswärme wird gegen Entgelt in das Wärmenetz des Standortes Lindenhöfe der Versuchsstation Agrarwissenschaften eingespeist. Auch die Strommenge, die nicht nach EEG vermarktet wird, wird in das Netz des Standortes Lindenhöfe gegen Entgelt eingespeist. Die Höhe des Entgelts wird in der Finanzverwaltungsordnung zur Biogasanlage bzw. der „Vereinbarung zum Betrieb der Forschungsbiogasanlage“ mit der Versuchsstation Agrarwissenschaften festgelegt.
- (5) Gemäß der Konzeption der Biogasanlage sollen die Erlöse aus dem Strom- und Wärmeverkauf die Betriebskosten der Anlage deutlich übersteigen. Diese positive Differenz soll vorrangig dazu verwendet werden, die laufenden Kosten der Biogasanlage zu decken sowie einen Rückfluss der durch die Universität Hohenheim vorfinanzierten Mittel (gemäß § 4 Finanzverwaltungsordnung der Biogasanlage) sicherzustellen.

## **§ 2    Wissenschaftliches Fachgremium**

- (1) Die grundsätzliche betriebliche, betriebswirtschaftliche und forschungsbezogene Ausrichtung der Biogasanlage wird durch ein wissenschaftliches Fachgremium festgelegt, das einmal jährlich zusammentritt. Zusätzliche Treffen des Fachgremiums sind bei Bedarf möglich. Das wissenschaftliche Fachgremium setzt sich wie folgt zusammen:

### Stimmberechtigte Mitglieder

- Rektorin bzw. Rektor oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person
- Kanzlerin bzw. Kanzler oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person
- Vertreterin bzw. Vertreter der Fakultät Agrarwissenschaften
- Leiterin bzw. Leiter der Versuchsstation Agrarwissenschaften oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person
- Leiterin bzw. Leiter der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person
- Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses der Versuchsstation Agrarwissenschaften oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person
- Oberleiterin bzw. Oberleiter der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person

### Beratende Mitglieder

- Betriebsleiterin bzw. Betriebsleiter des Standorts Lindenhöfe oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person

Die Rektorin bzw. der Rektor oder die entsprechende vertretende Person haben den Vorsitz in diesem Gremium. Entscheidungen werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen. Die vorsitzende Person verfügt bei allen Entscheidungen und Abstimmungen über ein Vetorecht. Für die Beratung des wissenschaftlichen Fachgremiums können von allen Beteiligten je nach Bedarf auch Dritte hinzugezogen werden. Die Sitzungen des Fachgremiums werden von der vorsitzenden Person einberufen.

- (2) Das Fachgremium entscheidet über die Durchführung von Forschungsprojekten an der Biogasanlage auf Antrag. Näheres ist in der Nutzungs- und Entgeltordnung der Forschungsbiogasanlage festgelegt.
- (3) Das Fachgremium benennt jährlich drei Personen, die gemeinsam über Eilanträge zur Durchführung von Forschungsprojekten entscheiden.

## **§ 3    Operativer Betrieb und betriebliche Leitung**

- (1) Die Biogasanlage hat ihren Standort auf der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe. Die Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis für den Betrieb der Anlage liegen, sofern sich aus dieser Verwaltungsordnung nichts anderes ergibt, grundsätzlich bei der Universität Hohenheim. Sämtliche die Anlage betreffenden Verträge sind von der Rektorin bzw. vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie übernimmt im Auftrag des Rektorats und in enger Abstimmung mit der Versuchsstation Agrarwissenschaften die betriebliche Leitung der Biogasanlage.

- (3) Der Standort Lindenhöfe übernimmt den laufenden operativen Betrieb der Anlage, die täglich notwendigen Kontrollen, das tägliche Beschicken der Anlage mit Substraten, die Bereitstellung und Verwertung der Substrate sowie das Durchführen bestimmter Wartungsarbeiten. Für den sich dadurch ergebenden Mehraufwand erhält der Standort Lindenhöfe einen finanziellen Ausgleich. Näheres regelt die Finanzverwaltungsordnung der Biogasanlage.
- (4) Im Rahmen der betrieblichen Leitung obliegt der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie das Vorbereiten
  - der zum Betrieb der Anlage notwendigen Verträge (Stromlieferverträge, Wartungsverträge, Versicherungsverträge,
  - der Vereinbarung zum Betrieb der Forschungsbiogasanlage mit der Versuchsstation Agrarwissenschaften (Regelung zur Bereitstellung der Substrate, technischer Betrieb der Anlage, Wärme- und Stromabnahme u. ä.),
  - das Fortschreiben der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Biogasanlage sowie
  - das Erstellen der Unterlagen zur betriebswirtschaftlichen Kontrolle der Anlage.

Die Aufgabe der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie ist es dabei auch, die von der Universität Hohenheim in Bezug auf die Biogasanlage abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen auf ihre Erfüllung hin zu überprüfen.

- (5) Bei gravierenden technischen Störungen, forschungsbedingten Ertragsausfällen oder Kostensteigerungen, die zu einer deutlichen Senkung der Stromproduktion führen oder das Betriebsergebnis stark negativ belasten, ist das Rektorat umgehend durch die Landesanstalt für Agrartechnik zu informieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen.

#### **§ 4 Forschungsbezogene Koordination**

- (1) Die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie leitet und koordiniert die forschungsbezogene Nutzung der Forschungsbiogasanlage. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten für den Betrieb und die forschungsbezogene Nutzung der Anlage sind damit zentral bei der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie gebündelt.
- (2) Neben den Forschungsaspekten und den sich dadurch an die Anlage ergebenden Anforderungen obliegt der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie als betrieblicher Leitung und versuchstechnischer Koordinatorin der Anlage die Aufgabe, die wissenschaftlichen Arbeiten an der Biogasanlage dahingehend abzustimmen, dass eine möglichst hohe Auslastung des Blockheizkraftwerks erreicht wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass durch eine entsprechende Projektauswahl im Drei-Jahres-Schnitt mindestens 1,3 Mio. kWh elektrischer Energie in das Netz des externen Betreibers eingespeist werden. Zusätzlich sollen mind. 70 % des Strombedarfs des Betriebsteils „Unterer Lindenhof“ des Standortes Lindenhöfe der Versuchsstation Agrarwissenschaften über das Block-Heiz-Kraftwerk (BHKW) der Forschungsbiogasanlage gedeckt werden.

Lassen Forschungsprojekte eine deutliche Senkung der Stromproduktion erwarten, sind diese vor der Aufnahme mit dem Fachgremium abzustimmen und dem Rektorat zur Zustimmung vorzulegen.

#### **§ 5 Betriebssicherheit und Betriebsanweisung**

- (1) Um die sicherheitstechnischen Risiken bei dem Betrieb der Biogasanlage zu minimieren, ist gemeinsam von der Versuchsstation Agrarwissenschaften, der Landesanstalt für

Agrartechnik und Bioenergie sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Universität Hohenheim eine Gefährdungsanalyse, eine Betriebsanweisung sowie ein Explosionsschutzdokument ggfs. unter Mithilfe externer Fachkräfte zu erstellen, die den Betrieb der Anlage sowie das Verhalten im Normalbetrieb und bei Betriebsstörungen umfasst und die sich auch auf konkrete Arbeits- und Handlungsanweisungen, die relevanten Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie eine Zusammenstellung der relevanten Abnahmen und wiederkehrenden Prüfungen erstreckt.

Im Rahmen der Betriebssicherheitsanweisung sind zudem die jeweiligen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu dokumentieren. Für die Einhaltung dieser Betriebsanweisungen und die Gewährleistung der Betriebssicherheit im täglichen Betrieb der Anlage ist der Standort Lindenhöfe verantwortlich. Ebenso trägt der Standort Lindenhöfe dafür Sorge, dass bei Arbeiten von Fremdfirmen diese die Betriebsanweisung beachten.

In einer jährlichen Sitzung der Versuchsstation Agrarwissenschaften, der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Universität Hohenheim wird der Aktualisierungsbedarf sämtlicher Dokumente zur Betriebssicherheit der Biogasanlage gemeinsam abgestimmt und veranlasst. Zu dieser Sitzung lädt die Versuchsstation ein.

- (2) Für die Einhaltung der Betriebsanweisungen und die Gewährleistung der Betriebssicherheit bei Arbeiten an der Anlage, die Forschungsarbeiten betreffen, ist die jeweilige Versuchsanstellerin bzw. der jeweilige Versuchsansteller verantwortlich. Durch die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie wird sichergestellt, dass die Versuchsanstellerin bzw. der Versuchsansteller über die Betriebsanweisungen informiert werden.
- (3) Ebenso ist es Aufgabe der Landesanstalt, mit Hilfe von fachkundigen Personen für die an der Anlage tätigen Personen jährlich eine Sicherheitsunterweisung gemäß „§ 9 Betriebssicherheitsverordnung“ sowie „§ 4 Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention GUV-V A 1“ durchzuführen. Die Kosten der Sicherheitsunterweisung gelten als Betriebskosten.
- (4) Bei Gefahr im Verzug sowie zur Vermeidung oder Verminderung akut drohender Schäden obliegt es der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie und dem Standort Lindenhöfe, entsprechend der in § 1 genannten Zielsetzung der Biogasanlage und den Erfordernissen der Gefahrenabwehr bzw. Schadensminimierung ohne vorherige Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Fachgremium unmittelbar selbst zu handeln. Sofern eine Situation eingetreten ist, die ein solches eigenständiges Handeln der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie und/oder der Lindenhöfe erforderlich gemacht hat, haben die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie und die Lindenhöfe umgehend sich wechselseitig sowie das Rektorat zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

## **§ 6 Jahresbericht**

Die Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie erstellt einen Bericht, der dem Rektorat jeweils zum 1. April eines Jahres zur Abnahme und der Abteilung für Wirtschaft und Finanzen zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Der Bericht besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil wird der wirtschaftliche Betrieb der Biogasanlage dargestellt und besondere Vorkommnisse werden kurz erläutert. Im zweiten Teil werden die durchgeführten Forschungsaktivitäten des letzten Kalenderjahres aufgelistet. Diese Auflistung wird durch Kurzberichte der Antragsteller ergänzt. In diesen Kurzberichten sind eventuelle Abweichungen zum Versuchsantrag darzustellen und zu begründen.

## **§ 7 Betriebs- und forschungsbedingter Mehraufwand der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe**

- (1) Durch den laufenden operativen Betrieb der Anlage, die Bereitstellung der notwendigen Substrate und die Durchführung von Anbauversuchen entstehen der Versuchsstation Agrarwissenschaften auf dem Standort Lindenhöfe Mehraufwendungen, die durch die Mittelzuweisungen im Rahmen der Fakultät Agrarwissenschaften nicht abgedeckt werden. Die Abdeckung dieser Mehraufwendungen regelt die Finanzverwaltungsordnung der Biogasanlage.
- (2) Aufwendungen des Standorts Lindenhöfe der Versuchsstation Agrarwissenschaften, die aus einer forschungsbezogenen Nutzung der Biogasanlage resultieren und über die o. g. Positionen des betriebsbedingten Mehraufwandes hinausgehen, werden durch eine entsprechende Ausgestaltung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Biogasanlage von den jeweiligen Versuchsanstellerinnen bzw. den jeweiligen Versuchsanstellern getragen. Diese aus Forschungsarbeiten resultierenden Mehraufwendungen des Standorts Lindenhöfe können auch von der Universität erstattet werden, sofern diese aus Maßnahmen resultieren, die vom Fachgremium beschlossen wurden. Über die Erstattung dieser Mehraufwendungen entscheidet das Rektorat auf Antrag.

## **§ 8 Betriebs- und forschungsbedingter Mehraufwand der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie (740)**

- (1) Die aus den Aufgaben der betrieblichen Leitung der Biogasanlage resultierenden Kosten (z.B. Bürobedarfsartikel und Fahrtkosten) werden der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie durch eine jährliche Aufwandspauschale erstattet. Näheres regelt die Finanzverwaltungsordnung der Biogasanlage. Daneben ergibt sich durch die betriebliche Leitung der Biogasanlage für die Landesanstalt ein personeller Mehraufwand, der durch die Zuweisung angemessener finanzieller Mittel der Landesanstalt erstattet wird. Näheres regelt die Finanzverwaltungsordnung der Biogasanlage.
- (2) Zur Abdeckung des Mehraufwandes, der aus der wissenschaftlichen Koordination der Forschungsvorhaben bzw. weiterer Aufgaben der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie resultiert, werden in der Nutzungs- und Entgeltordnung der Biogasanlage die zu entrichtenden Beiträge und Zahlungszeiträume festgelegt.
- (3) Die aus Forschungsarbeiten resultierenden Mehraufwendungen der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie können auch von der Universität erstattet werden, sofern diese aus Maßnahmen resultieren, die vom Fachgremium beschlossen wurden. Über die Erstattung dieser Mehraufwendungen entscheidet das Rektorat auf Antrag.

## **§ 9 Besucherguppen**

Der Besuch der Forschungsbiogasanlage ist sowohl für universitätsinterne als auch für externe Personen kostenfrei. Besichtigungen der Biogasanlage sind bei der Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie oder der Versuchsstation Agrarwissenschaften, Standort Lindenhöfe, vorab schriftlich anzufragen. Landesanstalt und Versuchsstation informieren sich über geplante Besucherguppen wechselseitig. Führungen an der Biogasanlage dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die an einer der jährlichen sicherheitstechnischen Unterweisung teilgenommen haben. Diese haben wiederum vor dem Betreten der Anlage die Besucher gemäß Merkblatt zu unterweisen. Die Nutzung der Forschungsbiogasanlage für Besucherguppen wird über die „Sicherheitsunterweisung Besucher der Forschungsbiogas-

anlage“ erfasst. Im Jahresbericht der Biogasanlage wird von der Landesanstalt die Nutzung der Biogasanlage durch Besuchergruppen dokumentiert.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 12. November 2015

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert

- Rektor –